

S a t z u n g

über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Ausgehend von dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992 (SächsGVBl. S. 243) und aufgrund von §§ 4 und 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie aufgrund des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (SächsSorbG) vom 31.03.1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat von Kamenz am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt erkennt die geschichtliche Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet an.
- (2) Diese Besonderheit stellt eine Bereicherung der Stadt dar und ist öffentlich zu dokumentieren.
- (3) Die Stadt misst der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung zu.

§ 2

Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und Gemeindesymbolen verwendet.

§ 3

Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber den Behörden der Stadt Kamenz der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.

- (3) Die Stadt fördert die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (4) Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates werden der Redaktion der sorbischen Zeitung „Serbske Nowiny“ zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche städtische Gebäude und Einrichtungen werden in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile wird, soweit diese durch Ortstafeln bezeichnet werden, gewährleistet.

§ 5

Sorbische Kultur

Die Stadt unterstützt städtische Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur. Sie wird darauf hinwirken, dass auch in Zukunft sorbisches Kultur- und Bildungsgut in den städtischen Kinder- und Bildungseinrichtungen gepflegt und vermittelt wird.

§ 6

Beauftragter für sorbische Angelegenheiten

Der Stadtrat kann eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadtverwaltung bestellen. Sie/er berät den Oberbürgermeister in allen sorbischen Angelegenheiten.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur vom 08.09.1999 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 29.11.2012

Roland Dantz
Oberbürgermeister